

VORBLATT

Problem:

Der Vollzug des Artenhandelsgesetzes erfolgt derzeit durch zwei unterschiedliche Behörden – die Bezirkshauptmannschaft (Inlandskontrolle, Strafverfahren) und die Zollbehörden (Ein-, Ausfuhrkontrollen, Inlandskontrollen). Demnach werden Ermittlungen und Durchführung von Verfahren bei Verstößen gegen die EU-Artenschutzverordnungen und das ArtHG von zwei unterschiedlichen Behörden geführt.

Die bestehenden Vollzugsregelungen führen zu Unklarheiten über den jeweiligen Aufgabenbereich der Behörden bzw. zum Teil zu unnötigen Doppelgleisigkeiten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Kennzeichnung Änderungen notwendig sind.

Auf EU-Ebene wurden neue Regelungen betreffend Kaviar erlassen, die im nationalen Recht entsprechend zu berücksichtigen sind.

Ziel:

Durch die Konzentration der Vollzugsaufgaben bei den Zollbehörden soll entsprechend den einschlägigen EU-Vorgaben im Vollzugsbereich eine Verbesserung erreicht werden.

Klare Regelung hinsichtlich der von den Behörden wahrzunehmenden Aufgaben.

Umsetzung der neuen EU-rechtlichen Bestimmungen betreffend Kaviar.

Inhalt, Problemlösung:

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Verstößen gegen die EU-Artenschutzverordnungen und das ArtHG soll im verwaltungsbehördlichen Bereich auf die Finanzstrafbehörden übertragen werden. Dadurch werden auch die Ermittlungsverfahren und die verwaltungsbehördlichen Strafverfahren bei einer Behörde konzentriert, wodurch sich Synergien im Bereich der durchzuführenden Kontrollen und der daraus resultierenden Strafverfahren ergeben.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**- Finanzielle Auswirkungen****Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Derzeit werden pro Jahr (mit steigender Tendenz) ca. 100 Verwaltungsübertretungen nach dem ArtHG zur Anzeige gebracht. Diese Verstöße werden praktisch ausschließlich von Zollorganen im Zuge der ihnen direkt durch die Verordnung (EG) Nr. 338/93 zugewiesenen Kontrollaufgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Waren festgestellt. Parallel zu den nach dem Verwaltungsstrafgesetz derzeit an die Verwaltungsstrafbehörden anzuzeigenden Verstößen haben die Zollämter in nahezu allen diesen Fällen zusätzlich Finanzstrafverfahren oder zumindest finanzstrafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Daneben laufen ähnliche Strafverfahren im Bereich der Verwaltungsstrafbehörden.

Die vorgeschlagene Lösung, dass die verwaltungsbehördlich zu ahndenden Verstöße künftig als Finanzvergehen zu ahnden sind, beseitigt diese Doppelgleisigkeit und vereint die Verfahren in einer Hand bei der Zollverwaltung. Die gleichzeitig vorgeschlagene Möglichkeit der Erlassung von vereinfachten Strafverfügungen für geringfügige Vergehen, wobei sowohl der im Regelfall in Tateinheit begangene Schmuggel als auch der Verstoß nach dem ArtHG mit einer Strafverfügung erledigt werden kann, wird dabei eine wesentliche Vereinfachung für die Zollbehörde bewirken. Nach den derzeitigen Erfahrungen kann nämlich davon ausgegangen werden, dass im Regelfall bis zu 50 % der anfallenden Fälle – dabei handelt es sich vor allem um Vergehen im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der unerlaubten Einfuhr von artengeschützten Touristensouvenirs – mittels vereinfachter Strafverfügung erledigt werden können.

Die dadurch frei werdenden Ressourcen innerhalb der Zollverwaltung können sodann für zusätzlich durchzuführende Innlandskontrollen und die daraus resultierenden Ermittlungen und Strafverfahren genutzt werden.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich innerhalb der Zollverwaltung kein zusätzlicher Personalbedarf ergeben wird bzw. ein allenfalls anfallender geringfügiger zusätzlicher Bedarf durch interne Personalumschichtungen abgedeckt werden kann.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften

Im Bereich der Länder bleiben die Aufgaben der Wissenschaftlichen Behörden unverändert.

Da die Bezirksverwaltungsbehörden künftig weder Kontrollen noch Strafverfahren zu führen haben, wird es im Bereich der Länder zu einer entsprechenden Kostensparnis kommen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine im Verhältnis zum status quo.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Keine.

- geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf lässt keine sinnvolle Zuordnung zwischen Frauen und Männer zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf betrifft Angelegenheiten der nationalen Regelungskompetenz und dient dem wirksameren Vollzug des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts. Die vorgenommenen Regelungen sind EU-rechtskonform.

Besonderes des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Im Artenhandelsbereich bestehen aufgrund der einschlägigen EU-Vorgaben drei operative Ebenen:

Das BMLFUW als Vollzugsbehörde im Sinne des Art. 13 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 338/97 (Ausstellung von Genehmigungen oder Bescheinigungen), die in den Ländern eingerichteten wissenschaftlichen Behörden (fachliche Beurteilung von in den auszustellenden Dokumenten zu berücksichtigenden Fragestellungen) und der enforcement-Bereich (Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlungen bei Verstößen).

Gerade die Effektivität des enforcement – Bereiches (dzt. im Bereich der Inlandskontrolle zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den Zollbehörden aufgeteilt) muss aufgrund von Vorgaben der EU maximiert werden, was durch eine Konzentration bei einer Behörde, nämlich der Zollbehörde, erfolgen soll.

Die Zollbehörden haben auf Grund einer direkt in der Verordnung (EG) Nr. 338/93 normierten Verpflichtung im Zuge der Einfuhr- und der Ausfuhrzollabfertigung bzw. der Überwachung der Einfuhren und der Ausfuhren zu prüfen, dass nur entsprechend genehmigte Ein- und Ausfuhren artengeschützter Exemplare erfolgen. Damit ist bereits direkt durch EU-Recht die wesentlichste Kontrollaufgabe im Artenhandelsbereich der Zollbehörde zugewiesen. Die Zuständigkeitsregelung der verbleibenden enforcement-Kompetenzen verbleibt den Mitgliedstaaten.

Die Zuständigkeit zur Führung der Verwaltungsstrafverfahren liegt derzeit bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Eine rasche Durchführung der Strafverfahren ist besonders in diesem Rechtsbereich wünschenswert, da oft lebende Exemplare Gegenstand des Verfahrens sind. Diese können während der Dauer des Verfahrens nur provisorisch untergebracht werden. Erst nach Verfahrensende und einem eventuellen Verfallsausspruch ist eine endgültige Unterbringung möglich. Auch eine etwaige Rückführung und Wiederaussetzung der Exemplare im Herkunftsland erfordert eine rasche Verfahrensführung.

Die Ermittlungen und auch die Anzeigerstattung erfolgen derzeit praktisch ausschließlich durch die Zollorgane. Bei Verstößen wird zumeist ein Finanzstrafverfahren wegen Schmuggels (bzw. zumindest dahingehende Ermittlungen) und ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach dem ArtHG eingeleitet. Die Durchführung der Finanzstrafverfahren obliegt dem zuständigen Zollamt als Finanzstrafbehörde erster Instanz. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt der örtlich zuständigen Verwaltungsstrafbehörde, wobei diese im Regelfall über Anzeige des für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständigen Zollamts erfolgt.

Eine Konzentration beider Verfahren bei einer Behörde erscheint verwaltungsökonomisch sinnvoll. Durch die geplante Änderung, wonach bisherige Verwaltungsübertretungen nunmehr Finanzvergehen sind, würden Erhebungen, Ermittlungen und Verfahrensführung bei einer einzigen Behörde, die bereits derzeit über speziell geschulte Organe verfügt, abgewickelt werden.

Die Einstufung von Verwaltungsübertretung als Finanzvergehen wurde bereits auch in anderen Materiengesetzen vorgenommen (vgl. beispielsweise § 39 Außenhandelsgesetz, § 29 Marktordnungsgesetz).

Es bietet sich daher an, die Durchführung des Strafverfahrens an die Zollbehörde zu übertragen, da diese bereits im Vorfeld tätig wird – wie beispielsweise Aufgriff, Feststellung von Übertretungen, Beschlagnahme, Anzeige.

Darüber hinaus erfahren die Zollbehörden bereits im Zuge ihrer Tätigkeiten betreffend Kontrolle der Einfuhr eine umfassende Ausbildung und Schulung.

Durch eine effizientere Vollziehung des Gesetzes wird auch der Verpflichtung aus der EU-Verordnung zur effizienten Durchsetzung des direkt anwendbaren Gemeinschaftsrechtes stärker entsprochen.

Die Strafbestimmungen wurden in ihrer neuen Formulierung der Systematik und den Grundsätzen des Finanzstrafrechts angepasst. Wesentlich dabei ist auch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, geringfügige Vergehen mittels vereinfachter Strafverfügung zu ahnden. Dadurch können zahlreiche kleinere Fälle – dabei handelt es sich vor allem um Vergehen im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der unerlaubten Einfuhr von artengeschützten Touristensouvenirs – für alle Beteiligten rasch, effizient und kostengünstig erledigt werden. Die dabei gegenüber der derzeitigen Situation als Prävention wegfallende Mindeststrafe (sofern die damit beabsichtigte Prävention überhaupt als wirksam angesehen werden kann) wird dadurch wettgemacht, dass die Sanktion unmittelbar im Zusammenhang mit der Tatbetrachtung erfolgt

und dadurch eine beeindruckendere Prävention bewirkt als eine oftmals erst nach mehreren Monaten zugestellte Strafverfügung.

Umweltstrafrechtrichtlinie:

Die EK hat am 9. Februar 2007 einen Richtlinienvorschlag über Umweltstrafrecht vorgelegt – Rat und EP erzielten am 14.5.2008 eine Einigung in erster Lesung und am 21.5.2008 wurde der Vorschlag im Plenum des EP angenommen.

Diese neue Richtlinie harmonisiert die Liste der Straftaten, die in allen EU-Staaten durch das Strafrecht geregelt werden müssen. Im Anhang zur Richtlinie werden alle EU-Vorschriften angeführt, die unter die Richtlinie fallen. Die Strafhöhe wird mit dieser Richtlinie nicht festgelegt bzw. harmonisiert.

Es soll die Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes in der EU auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Umweltschädigende Tätigkeiten sollen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bestraft werden.

Umweltkriminalität, so auch der Handel mit bedrohten Arten und die dadurch erzielten hohen Gewinne sowie das geringe Entdeckungsrisiko machen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene notwendig. Aus diesem Grund sieht der Richtlinienvorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten auch das rechtswidrige Handeln mit bedrohten Arten der Anhänge A und B der EU-Verordnung Nr. 338/97 strafrechtlich zu sanktionieren haben, wenn die Handlungen zumindest vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.

Demnach haben gemäß Art. 3 lit. g des Richtlinientwurfes die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die folgende Handlung eine Straftat darstellt, wenn sie rechtswidrig ist und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen wird: der Handel mit Exemplaren geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder Teilen oder Erzeugnisse davon, es sei denn, die Handlung betrifft eine unerhebliche Menge dieser Exemplare und hat vernachlässigbare Auswirkungen auf den Erhaltungsstatus der Art.

Sollte nach Einleitung des Begutachtungsverfahrens die Umweltstrafrechtrichtlinie in Kraft treten, wären entsprechende Änderungen dieses Entwurfes zur Umsetzung der Umweltstrafrechtrichtlinie (einzelne im Entwurf vorgesehene Verwaltungsstrafatbestände müssten in gerichtliche Strafatbestände umgewandelt werden) erforderlich. Diese würden im Zuge der Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage erfolgen.

Mit ggstl. Entwurf wurden auch Bereinigungen und Klarstellungen hinsichtlich der Aufgaben der Vollziehung bzw. der Behörden vorgenommen.

Die Vollziehung soll künftig ausschließlich von Bundesbehörden (mit Ausnahme der wissenschaftlichen Behörden), nämlich den Zollbehörden, wahrgenommen werden. Die vorzunehmenden Tätigkeiten sind sämtliche Kontrollen der Ein-, Aus- und Durchfuhr, innerstaatliche Kontrollen (Nachweiskontrollen, Vorliegen von Vermarktungsberechtigungen etc.) sowie die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren als Finanzvergehen.

Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung verbleiben lediglich die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden. Diese Aufgaben sind in der EU-Verordnung 338/97 sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnung klar definiert. Kontrollbefugnisse bestehen für die wissenschaftlichen Behörden im Rahmen der bei konkreten Antragstellungen zu beurteilenden Punkten (Zucht, Beförderung, Unterbringung etc.). Dadurch kann es auch zu keinen Überschneidungen mit den Tätigkeiten der Vollzugsbehörde (BMLFUW) kommen. Für eine vereinzelt angenommene Gesetzgebungskompetenz der Länder verbleibt kein Raum.

Es erscheint sinnvoll, die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung beizubehalten, da sich dies zum einen bisher hervorragend bewährt hat und zum anderen gewisse Aufgabenbereiche wie etwa Zuchtkontrolle, Kontrolle der Unterbringung vor Ort nur schwer zentral wahrgenommen werden können.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden beziehen sich auch auf Fragen der Ein- und Ausfuhr aus einem Drittland. Die damit gegebene Mitwirkung im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich, da der Gesetzgeber davon Abstand genommen hat, die diesbezüglichen Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden in unmittelbarer Bundesverwaltung wahrzunehmen.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden sind in der EU-Verordnung 338/97 klar definiert, gelten unmittelbar und bedürfen daher keiner weiteren Auflistung im ggstl. Gesetz.

Der Entwurf enthält in § 13 Abs. 4 eine Verfassungsbestimmung und kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Verfassungsbestimmung erscheint

erforderlich, da alle derzeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf Bundesbehörden übertragen werden sollen. Da dies wohl als eine Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung anzusehen wäre, bedarf es hiefür einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage.

Da damit auch die Vollzugszuständigkeit der Länder eingeschränkt wird, ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Das Gesetzesvorhaben wird sich annähernd kostenneutral auswirken. Durch die Zusammenführung der verschiedenen „Verfahrensschritte“ Ermittlung – Anzeige – Verfahren bei einer Behörde sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Die Bundeskompetenz zur Regelung dieser Materie ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Z 4 (Bundesfinanzen) und Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der Formulierung in Z 2 soll gewährleistet sein, dass die Bestimmungen der jeweils aktuellen Durchführungsverordnung anzuwenden sind. Durchführungsverordnungen werden meist gänzlich neu erlassen und nicht nur geändert.

Derzeit gilt die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1) zuletzt ausnahmsweise geändert mit Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission.

Zu § 2 bis 4

Entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 5

Zu Abs. 1

In bestimmten Fällen (z.B. Art. 8 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 338/97) ist eine Kennzeichnung von Exemplaren erforderlich. Alle Daten der vergebenen Kennzeichen (Nummer von Ringen, Transponder) sind im zentralen Register des BMLFUW einzutragen.

Bei Kaviarbehältern muss gemäß Art. 66 Abs. 6 der Durchführungsverordnung jeder Kaviarbehälter bei einer ordnungsgemäßen Kenzeichnung mit einem Etikett versehen sein.

Die Erfassung jedes Etiketts der einzelnen Kaviarbehälter im zentralen Register würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen. Von der Registrierungspflicht sind daher nur die an die Betriebe vergebenen Registrierungscodes und nicht die einzelnen Etiketten erfasst.

Jeder Betrieb, der Kaviar herstellt, verpackt oder umverpackt, muss von der Vollzugsbehörde zugelassen sein und bekommt einen Registrierungscode zugewiesen. Dabei werden die Betriebe auch zur Führung von Aufzeichnungen über die vorhandenen und gehandelten Kaviarmengen verpflichtet. Diese Aufzeichnungen können von der Behörde jederzeit kontrolliert werden.

Zu Abs. 5

Gemäß Art. 66 Abs. 7 der (EG)Durchführungsverordnung darf Kaviar nur von Betrieben verarbeitet, (um)verpackt werden, die von der Vollzugsbehörde zugelassen sind und denen ein Registrierungscode zugewiesen wird. Da dies in Bescheidform erfolgt, handelt es sich daher bei diesen Betrieben um „von der Vollzugsbehörde mit Bescheid besondere ermächtigte Personen“, welche daher die Kennzeichnung der Kaviarbehälter selbst durchführen dürfen.

Die im Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen wie Aufzeichnungspflicht und Kennzeichnungspflicht sind als auflösende Bedingungen anzusehen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Kennzeichnung von Vögeln mittels Beinring aus Zeitgründen oft vom Züchter selbst vorgenommen wird und der Tierarzt erst hinterher die Kennzeichnung bestätigt. Eine bescheidmäßige Ermächtigung der Züchter zu Durchführung der Kennzeichnung war aufgrund des Voraussetzungskriteriums „Unbefangenheit“ derzeit nicht möglich. Durch die Änderung der Voraussetzung „Unbefangenheit“ in „Objektivität“ und Ergänzung der Anforderungen um „verlässlich“ sowie „ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet“ soll die Zuverlässigkeit der kennzeichnenden Personen sichergestellt sein.

Bei Vorliegen aller Voraussetzung sollen die Züchter mittels Bescheid ermächtigt werden können, ihre Vögel selbst zu kennzeichnen.

Ebenso ist durch die Streichung von „Unbefangenheit“ geklärt, dass Tierärzte, die selbst Halter von Exemplaren sind, diese Exemplare selbst kennzeichnen können.

Zu Abs. 6

Durch die Klarstellung „lebende Exemplare“ wird eindeutig festgelegt, dass für die Kennzeichnung von Kaviarbehältern kein Kennzeichnungsprotokoll zu erstellen ist. Durch eine Aufzeichnungspflicht, zu der der zugelassene Betrieb mittels Bescheid verpflichtet wird, ist eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet.

Alle übrigen Absätze des § 5 sind unverändert übernommen.

Zu § 6**Zu Abs. 1**

Diese Bestimmungen wurden weitgehend aus dem derzeit geltenden Artenhandelsgesetz übernommen.

Die Verpflichtung der Kaviarbetriebe, Aufzeichnungen zu führen und diese für Kontrollzwecke zur Verfügung zu stellen, ist in der Durchführungsverordnung geregelt. Daher war Abs. 1 mit der Durchführungsverordnung zu ergänzen.

Zu Abs. 4

Diese Bestimmung erfolgt in Anlehnung an § 38 Außenhandelsgesetz über die vorläufige Sicherstellung zu Zwecken der Beweissicherung bei einer gerichtlich strafbaren Handlung.

Durch den Verweis auf § 110 StPO wird eine Anpassung an die Erfordernisse des am 1.1.2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes vorgenommen.

Für die verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen ist keine Regelung hinsichtlich Sicherstellung und Beschlagnahme notwendig, da dafür § 89 FinStrG anzuwenden ist (siehe dazu auch Erläuterungen zu § 8).

Alle übrigen Absätze entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage.

Zu § 7**Zu Abs. 1**

Diese gerichtlich strafbaren Handlungen wurden aus dem derzeit geltenden Artenhandelsgesetz übernommen.

Zu Abs. 2

Durch den Verweis auf Abs. 1 wird klargestellt, dass sich diese Bestimmung nur auf lebende Exemplare bezieht.

Zu Abs. 3

Widerrechtlicher Handel mit Exemplaren des Anhangs A soll straferhöhend qualifiziert werden, wenn die Tathandlung gewisse Gewerbsmäßigkeitselemente aufweist.

Besonders auch die steigende Anzahl der Angebote zum Kauf bzw. Verkauf von geschützten Exemplaren im Internet ohne erforderliche Genehmigung macht eine Einführung einer zusätzlichen Qualifikationsstufe notwendig, zumal mit dem Internet auch das mehrmalige Anbieten erleichtert wird.

Zu Abs. 4

Durch diese Bestimmung werden gerichtlich strafbare Handlungen auch auf die fahrlässige Begehung ausgedehnt.

Zu Abs. 7

Der Strafrahmen für das nach Abs. 3 vorgesehene Fahrlässigkeitsdelikt würde grundsätzlich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes nach sich ziehen. Eine derartige Zuständigkeitsabgrenzung anhand der subjektiven Tatseite birgt in der Praxis Gefahr von verfahrensverzögernden Abtretungen.

Für sämtliche Delikte nach § 7 ArtHG wurde daher die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes verankert.

Zu § 8**Zu Abs. 1**

Die bisherigen Verwaltungsübertretungen werden nunmehr als verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen oder Finanzordnungswidrigkeiten eingestuft. Dadurch sollen Synergien genutzt werden und bei einer Behörde alle Tätigkeiten wie Ermittlung, Verfahrensführung etc. konzentriert sein.

Die Straftatbestände wurden aus dem derzeit geltenden Artenhandelsgesetz übernommen und an die Systematik und die Erfordernisse des Finanzstrafgesetzes angepasst. So wird nunmehr ausdrücklich zwischen vorsätzlich (Abs. 1) und fahrlässig (Abs. 3) begangenen Finanzvergehen unterschieden. Die Strafhöhen wurden einerseits vereinfacht und andererseits für vorsätzliche Finanzvergehen angehoben (von 36.340 Euro auf 40.000 Euro für die streng geschützten Anhang-A-Exemplare und von 14.530 Euro auf 20.000 Euro für alle anderen Exemplare). Für die fahrlässige Begehung ist in Abs. 3 eine niedrigere Strafdrohung vorgesehen (20.000 Euro für Anhang-A-Exemplare und 10.000 Euro für alle anderen Exemplare).

Von der bisher normierten Mindeststrafe wurde abgesehen, da sich diese als kontraproduktiv erwiesen hat. Die seinerzeitige Festlegung sollte eine abschreckende Wirkung erzielen. Da diese relativ hoch und unproportional festgelegt wurde, hat diese oft zur Einstellung der Verfahren geführt.

Die Aufnahme des Tatbestands „Verstoß gegen die von der Kommission gemäß Art. 19 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Durchführungsverordnung erlassenen Kennzeichnungsvorschriften“ in Z 5 erscheint notwendig, da die Durchführungsverordnung konkrete Verpflichtungen an Kaviarbetriebe festlegt (derzeit sind diese Verpflichtungen in Art. 66 Abs. 6 und 7 der Durchführungsverordnung normiert). Ein Verstoß gegen die Arten – Kennzeichnungsverordnung wie in Z 4 vorgesehen, greift für diese Fälle nicht, da die Kennzeichnungsverordnung nur für die Arten – Kennzeichnung lebender Wirbeltiere gilt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht gilt für die in § 8 als Finanzvergehen oder als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichneten strafbaren Handlungen das Finanzstrafgesetz (FinStrG), sofern im Artenhandelsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. So sind insbesondere folgende, derzeit im Artenhandelsgesetz enthaltene Regelungen künftig nicht mehr erforderlich, weil sie sich unmittelbar aus dem Finanzstrafgesetz ergeben:

- die Strafbarkeit des Versuchs (bei vorsätzlichen Handlungen) ist in § 13 FinStrG geregelt;
- die Verjährung der Strafbarkeit ist in § 31 FinStrG normiert und beträgt nunmehr – der Systematik des Finanzstrafgesetzes entsprechend – bei Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr und bei Finanzvergehen fünf Jahre;
- der bisherige § 10 (Wertersatz) entspricht im Wesentlichen § 19 FinStrG (Strafe des Wertersatzes) und konnte daher ersatzlos entfallen.

Zu Abs. 2

Auch im Bereich der verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen soll wie bei den gerichtlichen Verfahren eine straferhöhende Qualifikation eingeführt werden, wenn die Tathandlung gewisse Gewerbsmäßigkeitselemente aufweist.

Zu Abs. 4

Die Einordnung derartiger Handlungen als Finanzordnungswidrigkeiten entspricht der Systematik des Finanzstrafgesetzes. Wesentliche Unterschiede zu den Finanzvergehen sind, dass diese Delikte nur bei Vorsatz strafbar sind, die geringere Strafhöhe und die raschere Verjährung.

Zu Z 2

Die Durchführungsverordnung sieht in Art. 10 Abs. 6 und in Art. 11 Abs. 4 ausdrücklich vor, dass nicht genutzte, ungültig gewordene Dokumente unverzüglich an die Vollzugsbehörde zurückzusenden sind.

Diese Verpflichtung blieb bisher ohne Konsequenz, auch bei ergebnisloser Aufforderung der Vollzugsbehörde zur Rücksendung.

Ein entsprechender Tatbestand war daher aufzunehmen und mit der Einstufung als Finanzordnungswidrigkeit wurde die mildeste Form gewählt, die die neue Konzeption des ArtHG vorsieht.

Die Rücksendung der Dokumente soll vor allem verhindern, dass diese Dokumente illegal weiterverwendet werden.

Zu Abs. 5

Mit dieser Subsidiaritätsklausel sollen Doppelbestrafungen vermieden werden.

Zu Abs. 6

Die Verfallsregelung wurde an § 17 FinStrG angepasst. In Anlehnung an die derzeitige Verfallsregelung sollen nur die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare und die zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen.

Eine Übernahme des § 9 Abs. 7 aus dem derzeitigen Artenhandelsgesetz ist im Hinblick auf § 17 Abs. 6 FinStrG nicht erforderlich.

Zu Abs. 7

§ 25 FinStrG regelt das Absehen von einer Strafe und entspricht der bisherigen Ausnahme des § 21 VStG.

Zu § 9

Der neue § 9 bietet die Möglichkeit zur wesentlichen Vereinfachung der Strafverfahren durch Erlassung von vereinfachten Strafverfügungen in geringfügigen Fällen. § 146 FinStrG sieht als Obergrenze für

vereinfachte Strafverfügungen die Verhängung einer Geldstrafe bis zu einem Höchstmaß von 1.450 Euro und (sofern vorgesehen) auch den Ausspruch des Verfalls vor.

Die vorgeschlagene Regelung „gemeiner Wert 3.000 Euro“ in Abs. 1 Z 2 lit. a orientiert sich an dem im § 146 Finanzstrafgesetz vorgesehenen Strafrahmen von 1.450 Euro. Dieser Strafrahmen entspricht beispielsweise beim Schmuggel den doppelten Abgaben der geschmuggelten Ware (als Höchstgrenze). Somit kann mit vereinfachter Strafverfügung eine Ware behandelt werden, auf die 725 Euro Abgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) entfällt. Berücksichtigt man neben der 20 %-igen Einfuhrumsatzsteuer den für private, nichtkommerzielle Einfuhren vorgesehenen Pauschalzollsatz von 3,5 % entspricht diese Höchstgrenze einem Warenwert von annähernd 3.000,- Euro.

Mit Zustimmung des Beschuldigten kann mit einer einzigen Strafverfügung sowohl über das zollrechtliche Vergehen (i.R. Schmuggel) als auch über das artenschutzrechtliche Vergehen erkannt werden. In diesen Fällen kann das Höchstmaß der Strafe um die Hälfte (auf 2.175,- Euro) überschritten werden. Dadurch können zahlreiche kleinere Fälle – dabei handelt es sich vor allem um Vergehen im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der unerlaubten Einfuhr von artengeschützten Touristensouvenirs – für alle Beteiligten rasch, effizient und kostengünstig erledigt werden. Bei dieser Form der Erledigung erfolgt die Sanktion unmittelbar im Zusammenhang mit der Tatbretterung und bildet dadurch gerade im Reiseverkehr eine höhere Prävention als eine oftmals erst nach mehreren Monaten zugestellte Strafverfügung.

Zu § 10

Zur Ergänzung der Einziehungsregelung in § 7 Abs. 5 und der Verfallsregelung nach § 8 Abs. 6 wird in § 10 und § 11 Abs. 2 eine selbstständige Beschlagnahmemöglichkeit für Zollbehörden und Zollorgane gem. § 29 Abs. 3 ZollR-Durchführungsgesetz mit nachfolgender Einleitung des Verfahrens nach Art. 16 Abs. 3 und 4 der EU-VO 338/97 im Falle der widerrechtlichen Einfuhr und einem ungenützten Verstreichen der Frist nach Art. 49 Zollkodex oder bei drohendem Verderb eingeführt. Diese soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 7 noch eine vorsätzliche Finanzvergehen nach § 8 Abs. 1 ArtHG vorliegt und daher die strafrechtlichen Maßnahmen nicht greifen können.

Da eine Rückgabe der Exemplare aufgrund mangelnder Einfuhrdokumente problematisch ist und auch gegen EU-Recht verstoßen würde, soll diese Lücke geschlossen werden, indem die Möglichkeit der Einziehung geschaffen wird, welche vom Verschulden unabhängig ist (vgl. § 26 Abs. 3 StGB). Der Ausspruch eines Verfalls ist in diesen Fällen nicht möglich, da es an der Verschuldensvoraussetzung mangelt.

Zu § 11

Gemäß Art. 16 Abs. 3 der EU-VO 338/97 sind die eingezogenen Exemplare von der zuständigen Behörde entsprechend unterzubringen oder über diese in anderer Weise zu verfügen. Wurde ein lebendes Exemplar eingeführt, kann es nach Anhörung des Ausfuhrstaates auf Kosten der verurteilten Person wieder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden.

Gemäß Art. 16 Abs. 4 der EU-Verordnung 338/97 muss ein lebendes Exemplar einer in Anhang B oder C angeführten Art beschlagnahmt werden, wenn es an einer Einfuhrstelle ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung eingeführt wird. Darüber hinaus kann dieses Exemplar auch eingezogen werden oder die zuständige Behörde auch die Rücksendung des Exemplars an seinen Herkunftsland verlangen

Zu § 13

Zu Abs. 1

Das BMLFUW ist zentrale Vollzugsbehörde im Sinne des Art. 13 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 338/97. Diese trägt die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Verordnung und die Kontakte zur Kommission. Dieser Begriff „Vollzugsbehörde“ deckt sich nicht grundsätzlich mit „für den Vollzug des ArtHG zuständigen Behörden“. Einzelne konkrete Vollzugsaufgaben sind zwar auch der Vollzugsbehörde i.S. des Art. 13 Abs. 1 der EU-Verordnung 338/97 zugewiesen (vgl. § 13), zum überwiegenden Teil wird der Vollzug der artenhandelsrechtlichen Normen von der Zollverwaltung wahrgenommen (vgl. § 13 Abs. 4).

Zu Abs. 2

Entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Zu Abs. 3

Der Begriff wissenschaftliche Behörde soll im Unterschied zur Vollzugsbehörde zum Ausdruck bringen, dass Personen mit besonderem Fachwissen die in der EU-VO 338/97 angeführten Fragen zu beantworten haben. Jede Entscheidung sollte daher auf einem begründeten Gutachten beruhen.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden werden in unmittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen. Diese haben auch den im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrollen tätigen Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stehen, da der Bundesgesetzgeber verzichtet hat, die Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden in unmittelbarer Bundesverwaltung wahrzunehmen.

Zu Abs. 4, 5 und 6

Durch Abs. 4 erfolgt eine klare und eindeutige Zuweisung der operativen Vollzugsaufgaben, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 338/93 sowie aus dem Artenhandelsgesetz ergeben, an die Zollverwaltung. In Anlehnung an § 6 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz werden diese Vollzugsaufgaben als Aufgaben der Zollverwaltung definiert.

Diese Aufgaben der Zollverwaltung umfassen im Einzelnen

- im Bereich des Artenhandelsgesetzes die Vollziehung der Mitteilungspflichten vor der zollamtlichen Abfertigung (§ 4), der besonderen Kontrollbefugnisse (§ 6) sowie der Beschlagnahmeregelungen (§ 10);
- im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 338/93 sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen die Vollziehung
 - der Bestimmungen betreffend die Kontrolle des (innergemeinschaftlichen bzw. innerösterreichischen) Handels (Artikel 8), der (innergemeinschaftlichen bzw. innerösterreichischen) Beförderungsbeschränkungen für lebende Exemplare des Anhangs A (Artikel 9) sowie der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlungen bei Verstößen (Artikel 14) und
 - jener Regelungen, in denen das Einschreiten der Zollbehörden vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die mit der Durchführung des Zollverfahrens verknüpften Kontrollaufgaben bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Exemplaren.

Durch Abs. 5 werden die verfahrensrechtlichen Einzelheiten festgelegt. Im operationellen Vollzugsbereich sollen die allgemeinen Regelungen des Zollrechts zur Zollaufsicht und zur zollamtlichen Überwachung gelten. Überdies sollen auch für die im Artenhandelsgesetz normierten Aufgaben der Zollverwaltung – ebenso wie für alle anderen Aufgaben der Zollverwaltung – die allgemeinen zollrechtlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere des Zollrechts-Durchführungsgesetzes und der Bundesabgabenordnung, gelten (soweit das Artenhandelsgesetz oder die Verordnung (EG) Nr. 338/93 keine Sonderregelungen enthalten).

In Abs. 6 erfolgt die Regelung der Zuständigkeit für die verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen. Analog zu §58 Abs. 1 FinStrG sollen diejenigen Zollämter für die Durchführung der Finanzvergehen zuständig sein, in deren Bereich das Finanzvergehen begangen oder entdeckt worden ist.

Da durch diese Bestimmungen Vollzugsaufgaben von der mittelbaren Bundesverwaltung in die unmittelbare Bundesverwaltung übertragen werden, ist eine Verfassungsbestimmung in Abs. 4 erforderlich.

Zu § 14

Der BMLFUW ist zentrale Vollzugsbehörde gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a der EU-VO 338/97.

Im Hinblick auf die Zuweisung der operativen Vollzugsaufgaben an die Zollverwaltung erfolgte konsequenterweise auch eine Änderung im Bereich der verwaltungsbehördlich zu ahndenden Verstöße von Verwaltungstretungen hin zu Finanzvergehen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu den §§ 9 und 9a).

Zu § 15

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen bedurften einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Eine gesetzliche Anordnung eines Außerkrafttretens in Bezug auf das Washingtoner Artenschutzübereinkommen – DurchführungsG hat sich erübrig, da dieses bereits durch das ArtHG 1998 außer Kraft gesetzt wurde.